

SATZUNG



HISTORIF

Die ursprüngliche Satzung der vfdb datierte vom 6.7.1950. Eine überarbeitete Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.6.1955 in Hannover beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 13.6.1962 in Lüneburg und 8. 6.1966 in Wiesbaden ergänzt und geändert.

1978 wurde die Satzung grundlegend überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 22.6.1978 in Aachen beschlossen.

1993 wurde die Satzung erneut grundlegend überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 24.5.1993 in München beschlossen.

2002 wurde die Satzung wiederum grundlegend überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 3. 6. 2002 in Dresden beschlossen. Die Satzung trat am 26.5.2003 in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am 26.9.2005 erfolgte auf Forderung des Vereinsregistergerichtes in Steinfurt eine weitere Satzungsänderung.

2009 wurde die Satzung in einigen Bereichen erneut geändert und von der Mitgliederversammlung am 25.5.2009 beschlossen. Die Satzung trat am 26.8.2009 in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am 22.5.2017 in Bremen wurde die Verlegung des Vereinssitzes nach Münster beschlossen. Die Verlegung wurde am 8.11.2017 durch das Amtsgericht Münster bescheinigt.

2018 wurde die Satzung erneut grundlegend überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 27.5.2019 in Ulm beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen immer nur in ihrer grammatikalisch generischen Form genannt (z. B. das Mitglied, die Person), die grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit dem biologischen Geschlecht steht. Es sind stets alle Geschlechter (m/w/d) angesprochen.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen. Sein Sitz ist Münster.

§ 2 ZIEL

Die vfdb ist das Expertennetzwerk für Schutz, Rettung und Sicherheit. Für ein sicheres Leben setzt sich die vfdb richtungsweisend mit aktuellen und zukunftsorientierten Sicherheitsfragen auseinander.

§ 3 ZWECK

Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Gefahrenabwehr für mehr Sicherheit in Bezug auf den Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Umweltschutz, den Rettungsdienst und den Bevölkerungsschutz. Dazu gehören auch die mit diesen Bereichen verwandten Fachgebiete sowie die Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz vor solchen Gefahren. Dabei agiert die vfdb auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Die vfdb schafft als Expertennetzwerk eine Dialogplattform durch Fachreferate, Adhoc-Arbeitsgruppen sowie die Teilnahme an und Organisation von Fachtagungen und Fachmessen, z.B. der Interschutz.
- Die vfdb bringt sich in öffentliche und politische Debatten mit ihrer Expertise ein. Dies wird erreicht durch aktive Öffentlichkeitsarbeit.

- Die vfdb beteiligt sich an der Forschung und Entwicklung. Sie unterstützt die Experten durch Fachinformationen, Richtlinien und Herausgabe einer technisch-wissenschaftlichen Zeitschrift, welche an die Mitglieder verschickt wird.
- Die vfdb kooperiert mit anderen Fachverbänden, z.B. dem DFV und wirkt an der Normungsarbeit mit.
- Die vfdb fördert innovative Produkte und Verfahren und vergibt ein eigenes Gütesiegel.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen zur Aufrechterhaltung der Geschäftsaktivitäten des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben und Vorteile, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen und unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch § 12 Abs. 2 geregelt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung Pflichten satzungsmäßiger oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Präsidium
- d. Beratungsgremien (TWB, Referate und ad-hoc-Arbeitsgruppen)

§ 8 MITGLIFDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung muss spätestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (2) Der Präsident kann außerordentliche Versammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Aus-

- nahmen bilden nur Anträge auf Auflösung des Vereins nach § 16.
- (4) Bei Abstimmung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten wahr. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Sachverhalte:
 - I. Jahresbericht
 - II. Haushaltsbericht des Schatzmeisters
 - III. Entlastung des Vorstandes (ggf. en bloc)
 - IV. Haushaltsplan
 - V. Grundlegende Beschlüsse für die vfdb
 - VI. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - VII. Sonstige Anträge über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, das Präsidium und zwei Kassenprüfer.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind gesondert in § 15 und \$ 16 geregelt.
- (8) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung, so ist eine Neuwahl des Vorstandes herbeizuführen.
- (9) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. In seiner Vertretung kann der Vize-Präsident oder ein Präsidiumsmitglied oder eine andere, von der Mitgliederversammlung bestimmte Person, die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen. Bei der Wahl des Präsidiums übernimmt ein

- Mitglied, das nicht dem Präsidium angehört, nach Beschluss der Versammlung die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vize-Präsidenten (2. Vorsitzender) und dem Schatzmeister (Kassierer). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums um.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und Personal einstellen. Leiter der Geschäftsstelle ist der Generalsekretär.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern, vorzugsweise aus den Beratungsgremien, Schwerpunktaufgaben und Repräsentationsaufgaben übertragen.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus den von den Mitgliedern bestätigten Personen und dem Vorstand. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums. Das Präsidium tagt in der Regel halbjährlich.
- (2) Einzelnen Präsidiumsmitgliedern können Schwerpunktaufgaben übertragen werden.
- (3) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Präsidium an: Der Generalsekretär, sein Stellvertreter und der Schriftleiter der vfdb, sowie der Vorsitzende der Stiftung Safelnno.
- (4) Das Präsidium kann weitere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder müssen persönliche Mitglieder der vfdb sein.
- (6) Das Präsidium berät den Vorstand. Es stimmt sich über alle wesentlichen Entscheidungen ab.
- (7) Das Präsidium beschließt insbesondere über die folgenden Aktivitäten:
 - Durchführung von Tagungen und Symposien und ihre Inhalte.
 - Herausgabe von Technischen Berichten, Richtlinien, Merkblättern und
 - Denkschriften
 - Ehrung von Mitgliedern.
- (8) Das Präsidium berät und erteilt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu folgenden Aktivitäten:
 - Vorläufige Haushaltsführung und die verbundenen Aktivitäten bis zur Mitgliederversammlung. Damit verbunden ist

die Empfehlung der Annahme des Haushaltsentwurfs durch die Mitgliederversammlung.

- Grundlegende Fragen zur inhaltlichen und fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung der vfdb.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig. Hälfte der Stimmenanteile mindestens die anwesend ist. Die Beschlüsse werden einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich zu fassen und niederzulegen.
- (10) Die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch das Präsidium.
- (11) Die Haftung des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (12) Die Haftung des Präsidiums gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Dem Präsidium sollen mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder angehören aus dem benennenden Verband, dem Gremium oder der Arbeitsgemeinschaft.

Das Präsidium soll die an den Satzungszielen interessierten Verbände, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften und die Mitgliederstruktur in der vfdb in geeigneter Weise widerspiegeln. Es setzt sich mit den angegebenen Stimmenanteilen wie folgt zusammen:

Verband, Gremium, Arbeitsgemein- schaften	Stimmen- anteil	Benannt durch
Berufsfeuer- wehren	3	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) - Bund
	1	Referat 3
Deutscher Feuerwehr- verband	3	DFV
Werkfeuerwehr- verband	2	Vorstand des WFV-D
Feuerwehrgeräte und Fahrzeug- industrie, technischer Brandschutz	3	Je einen Stimmanteil für Arbeitsgemeinschaft der Brandschutz- industrie im VDMA bvfa e.V. Fachverband Sicherheit im ZVEI
Forschungs- institute	3	TWB
TWB	1	TWB Vorsitz
Bundesbehörden/- ministerien	1	Bundesministerium des Innern
Länderbehörden/- ministerien	1	Ausschuss für Feuer- wehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

		(AFKzV) des
		Arbeitskreises V der
		ständigen Konferenz
		der Innenminister und
		Senatoren der Länder
Europäisches Ausland	1	Vertreter der FEU
Schornsteinfeger-	1	Bundesverband des
handwerk		Schornsteinfeger-
		handwerks –
		Zentralinnungsverband
Gewerkschaften	2	Ver.di und Komba
		je 1
Versicherungs- wirtschaft	2	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Normenausschuss	1	der jeweilige
Feuerwehren		Vorsitzende des FNFW
Bundesverband	1	BDI
der Deutschen		
Industrie		
Brandschutz-	1	N.N.
ingenieure		
Ausbildungsstätten	1	N.N.
Rettungswesen	1	N.N.
Mitglieder	3	Mitgliederversammlung
		(je 1.000 Mitglieder
		einen Sitz)
		,

Die Vertreter der Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Anschließend wird das Präsidium gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

Für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder werden zur Wiederbesetzung der Ämter auf der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Präsidiums Kandidaten benannt und durch die Versammlung bestätigt.

§ 11 TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT (TWB), REFERATE, AD-HOC-ARBFITSGRUPPEN

- (1) Zur Gestaltung der Facharbeit werden vfdb Referate gegründet, die die inhaltliche Verantwortung für ein bestimmtes Fachgebiet wahrnehmen. Es sind mindestens drei Referate zu den grundlegenden Zielen der vfdb einzurichten...
- (2) Referate haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Formulierung von Fachpositionen,
 - dem Präsidium Vorschläge für die Themengestaltung von wissenschaftlichen Fachtagungen, inter-nationalen Fachsymposien und anderen Fachveranstaltungen zu unterbreiten,
 - II. Technische Berichte, Richtlinien, Merkblätter und Denkschriften der vfdb zu erarbeiten bzw. zeitlich befristete Adhoc-Arbeitsgruppen zur Lösung klar umrissener Einzelprobleme zu beauftragen,
 - b. Vorschläge für Forschungsarbeiten im Sinne der Vereinsziele zu unterbreiten,
 - Forschung auf dem Gebiet von Schutz, Rettung und Sicherheit aktiv zu unterstützen oder durchzuführen

- c. Beteiligung an Messen und Ausstellungen.
- (3) Die Leitung eines Referats erfolgt durch einen Vorsitzenden, der durch das Präsidium bestätigt wird.
- (4) Die Referate sind im TWB zusammengeschlossen.
- (5) Die Vorsitzenden der Referate wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des TWB.
- (6) Der TWB gibt sich eine Geschäftsordnung, der das Präsidium zustimmen muss. Die Geschäftsordnung des TWB ist für die Referate verbindlich.
- (7) Referate werden auf Vorschlag des TWB und Empfehlung des Präsidiums durch Beschlussfassung des Vorstandes gebildet und aufgelöst.
- (8) Ad-hoc-Arbeitsgruppen sind grundsätzlich zeitlich befristet, in der Regel auf maximal 2 Jahre, mit engem, aktuellem Arbeitsauftrag. Sie können vom Präsidium, vom TWB und den Referaten eingerichtet werden. Sie sind dem Präsidium bzw. dem TWB berichtspflichtig.

§ 12 EHRUNGEN

- (1) Das Präsidium kann die 1962 gestiftete "HEINRICH-HENNE-MEDAILLE" als besondere Ehrung an Persönlichkeiten verleihen, die sich um Förderung der Vereinszwecke verdient gemacht haben. Mit der Verleihung der Heinrich-Henne-Medaille ist die Ehren-Mitgliedschaft verbunden. Für die Verleihung gilt das von der Mitgliederversammlung beschlossene Statut.
- (2) Das Präsidium kann für besondere Verdienste um den Verein Personen und Institutionen die Ehrenmedaille der vfdb verleihen und Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrungen

- müssen entsprechend den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Statuten erfolgen.
- (3) Bei 25jähriger Mitgliedschaft wird eine Ehrennadel verliehen.
- (4) Bei 50jähriger Mitgliedschaft wird eine goldene Ehrennadel verliehen.
- (5) Ehrungen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums. Jedes Mitglied kann Vorschläge zu Ehrungen an den Präsidenten richten.

§ 13 FINANZEN

- (1) Der Schatzmeister legt in Abstimmung mit dem Präsidium in der Jahresmitgliederversammlung den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (2) Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und berichten der Mitgliederversammlung hierüber. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (4) Der Generalsekretär hat das Recht, die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben auch vor der Genehmigung des Haushaltes durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des vom Präsidium genehmigten Haushaltsplanentwurfes zu leisten.

- (5) Die Ämter in der vfdb sind Ehrenämter. Besonders belastete Amtsinhaber können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch das Präsidium festgelegt wird. Die Gehaltszahlungen und Lohnsteigerungen für das Personal der Geschäftsstelle und den Bereich der Forschung richten sich nach dem TVÖD-L.
- (6) In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins für Reisen, die ausschließlich im Interesse des Vereins erfolgen, Reisekosten und Tagegelder erhalten.
- (7) Der Verein kann auf Beschluss des Präsidiums aus seinem Vermögen Zuschüsse an Einzelpersonen und Institutionen zur Unterstützung von Vereinszielen gewähren.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die Auflösung kann nur auf einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (3) Ist die für die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, hat der Präsident innerhalb von 3 Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt § 8 Abs. 3 Satz 1.

§ 17 VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Safelnno zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Technik im Sinne der Vereinssatzung.

STATUT

für die Stiftung der Heinrich-Henne-Medaille

der

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.

1.) Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. stiftet zur Erinnerung an den Altmeister der deutschen Brandschutzwissenschaft die

Heinrich-Henne-Medaille

für hervorragende Verdienste um den Brandschutz.

- 2.) Die Medaille ist zur Ehrung von Persönlichkeiten bestimmt, die sich durch hervorragende wissenschaftliche, technische oder praktische Leistungen auf dem Gebiet des Brandschutzes besonders ausgezeichnet haben.
- 3.) Die Medaille wird vom Präsidium der vfdb verliehen. Sie wird in feierlicher Form, in der Regel bei der Jahresfachtagung, überreicht.
- 4.) Die Bronze-Medaille zeigt auf der Vorderseite das erhaben geprägte Bild von Heinrich Henne mit Namensumschrift, Geburts- und Todesjahr. Auf der Rückseite trägt sie die Inschrift:

"Für hervorragende Verdienste um die technischwissenschaftliche Entwicklung des Brandschutzes VFDB 1962."

- 5.) Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste des Beliehenen 'besonders gewürdigt werden. Die Urkunde ist vom Präsidenten zu unterschreiben.
- 6.) Mit der Verleihung der Medaille ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden.

STATUT

für die Stiftung der

Ehrenmedaille

der

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.

- 1.) Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. stiftet für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die vfdb und ihre Ziele verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille.
- 2.) Die Medaille wird vom Präsidium der vfdb verliehen. Sie wird in der Regel bei den Mitgliederversammlungen der vfdb während der Jahresfachtagung überreicht.
- 3.) Die Bronzemedaille zeigt auf der Vorderseite das erhaben geprägte Bild einer Dampfspritze von 1905, auf der Rückseite trägt sie die Inschrift:

"Für hervorragende Verdienste um die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes VFDB 1978."

4.) Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste des Beliehenen besonders gewürdigt werden. Die Urkunde ist vom Präsidenten zu unterschreiben.

STATUT

für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

der

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.

- 1.) Die Ehrenmitgliedschaft der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. kann zusammen mit der Ehrenmedaille oder allein an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium der vfdb verliehen.
- 3.) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde ist vom Präsidenten zu unterschreiben.

IMPRESSUM

Herausgeber

Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

Der Präsident

vfdb-Geschäftsstelle Postfach 4967 D-48028 Münster geschaeftsstelle@vfdb.de

Gestaltung & Layout
Referat 13 | Ansgar Stening M. Sc.

Auflage 1.000 Exemplare

Stand: 06/2019



Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.

vfdb-Geschäftstelle

Postach 4967 D-48028 Münster geschaeftsstelle@vfdb.de